

Vorkaufs-Bedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen/Unternehmen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Soweit im Nachfolgenden von der „Firma“ gesprochen wird, so ist damit die „Frischmann Kunststoffe GmbH“ gemeint. Der kaufende Abnehmer wird als „Käufer“ bezeichnet.

Es gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen der Firma. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der Firma abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehalten ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Die Verkaufsbedingungen der Firma gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

II. Lieferung

- (1) Alle Angebote der Firma sind freibleibend. Jede Bestellung des Käufers bedarf zur Gültigkeit die Bestätigung der Firma, die innerhalb von 4 Wochen erfolgen kann. Für diese Zeit hält sich der Käufer an die Bestellung gebunden. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Mehrungswerte.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware an den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernimmt hat. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma gegen Diebstahl, Brand, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über, jedoch ist die Firma verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angeforderte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer V entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Die Verpackungsart bleibt, wenn nicht besonders vereinbart, der Firma überlassen; sie erfolgt sachgemäß. Bei Nachbestellung wird der Vermerk „wie gehabt“ nur auf die Sorte und Aufmachung der gelieferten Ware, nicht aber auf den Preis bezogen. Frühere Preislisten und Angebote werden mit jedem neuen Angebot bzw. Auftragsbestätigung unglültig. Ohne besondere Vorschrift des Käufers werden die branchenüblichen Normaufmachungen geliefert.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, legt die Firma Verpackung, Versandart und Versandfeld.
- (5) Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers ist die Firma berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern. Sofern die Firma die Ware selbst einlagert, stehen ihr Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Nettoverrechnungsbetrages der eingelagerten Ware je eingelangter Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
- (6) Für Sonderanfertigung von Druckereizugnissen gilt folgendes: Von der Firma hergestellte Werkzeuge und Druckerunterlagen bleiben Eigentum des Käufers aber im Besitz der Firma, auch wenn sie dem Käufer besonders berechnet werden. Vor ihrer eventuellen Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma. Vom Käufer genehmigte Andrucke sind für die empfindliche Druckausführung allein maßgebend. Bei tätigen Ausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.

III. Liefertermine

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder die Firma die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussparungen, Verkehrsstörungen oder behördliche Verfügungen sowie Liefermittlungsüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb zu vertretende Umstände befreien die Firma für die Dauer und soweit diese die Lieferfähigkeit der Firma beeinträchtigen, diese von ihrer Lieferpflicht; in den vorgenannten Fällen ist die Firma ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne das Ersatz des etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn der Firma die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- (3) Zum Rücktritt ist die Firma auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Setzt der Käufer der Firma, nachdem diese bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe der vorherbestehenden Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grob fahrlässigkeit der Firma beruht. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Firma setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, ist die Firma berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme berechnet die Firma unter Wegziehung einer Nachfrist von 20 Tagen entweder die Ware oder liefert nach Inverzugsetzung die noch offene Abschlussmenge in der meistbevorzugten Sorte aus oder tritt vom Vertrag zurück oder verlängert zu den maßgebenden neuen Preisen die Frist um 3 Monate. Ihre Schadenersatzforderung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.
- (6) Bei Abnahmefristen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermin kann die Firma spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Firma berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- (7) Erfüllt der Verkäufer seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Firma, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Kaufgegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

IV. Zahlungsweise

- (1) Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoli, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackungen zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Ändert sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal mehr als 5 Prozent, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese ist jedoch danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.
- (3) Die Firma ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- (4) Die Preise verstehen sich in EUR je Kilo oder 1000 Stück einschließlich Verpackung, soweit nichts anders vereinbart ist. Die Anlieferung erfolgt ab 1000 kg frei Haus, darunter zuzüglich Frachtkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (5) Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung, Wechsel oder Akzepte werden nach vorheriger Vereinbarung nur zahlungsbetrag angenommen. Dritte sind zum Inkasso nur mit schriftlicher Vollmacht der Geschäftsführung berechtigt. Eingehende Zahlungen werden in der Reihenfolge des § 367 BGB verrechnet und in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB auf die Hauptforderung angerechnet.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Firma berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins (gem. § 247 berechnet) zu fordern. Falls die Firma in der Lage ist, einen höheren Verzugszins nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, der Firma nachzuweisen, dass dieser als Folge des Zahlungsverzuges insoweit festgelegt, als ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Ein Zahlungsverzug des Käufers gibt der Firma das Recht, ohne Nachfristsetzung bezüglich jeder weiteren Lieferverpflichtung ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. In diesen Fällen ist die Firma berechtigt, sofern der Zahlungsverzug trotz Zahlung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt ist, jede weitere Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz über die Nichterfüllung 15 Prozent des Netto-Vertragspreises zu verlangen. Dem Käufer bleibt die Möglichkeit offen, darzulegen und nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Firma bleibt die Möglichkeit offen, einen höheren Schaden geltend zu machen. Die Verkäuferin hat im Weiteren das Recht, alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen.
- (8) Aufrechnungansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (9) Bei Besitz- bzw. Geschäftsveräußerung oder Aufgabe des Geschäfts tritt sofortige Fälligkeit des ganzen Rechnungsbetrages ein. Die Firma ist vor erfolgter Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls ihr die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheint. Nach erfolgter Lieferung ist die Firma berechtigt, sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, falls der Käufer ein von ihm gefordertes Akzept nicht gibt, ein aufgrund eines früheren Geschäfts abgelehntes Akzept nicht einlösen kann oder die Firma Anlaß zu dem Zweifeln an der Kreditfähigkeit des Käufers hat und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma anerkannt ist.
- (10) Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.

V. Mängelrüge

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabegleichheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Mangelhafte Ware ist beim Käufer zur Verfügung zu halten.
- (2) Gewichtsanstandungen bedürfen eines amtlichen Nachweises.
- (3) Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist eine Beanstandung derselben ausgeschlossen. Selbiges gilt für eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder Verzug der Mängelbeseitigung durch die Firma ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung der Firma nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- (4) Verschleiß oder Abnutzung im üblichen Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- (5) Kleine handeltübliche technische bzw. konstruktive bedingte Abweichungen in Qualität, Gewicht, Aufmachung oder Farbe können nicht beanstandet werden. Ebenfalls kann infolge verschiedenartigen Verhaltens der Ware bei der Weiterverarbeitung für die Einhaltung theoretischer Werte, z.B. DIN, nicht garantiert werden. Die technisch nicht vermeidbaren Abweichungen in der Länge, Breite- und Stärkeltoleranz der Folie (+/- 10% sowie bei konfektionierter Ware (+/- 5%) sind handelsüblich und können als Grund für eine Beanstandung nicht anerkannt werden. Mehr oder Mindertolerierung bis zu 10% nach oben oder unten behält sich die Firma vor.
- (6) Eine Gewähr für die Eignung der Erzeugnisse der Firma für den Käufer vorgesehenen Verwendungszweck kann nur übernommen werden, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Ratschläge und Empfehlungen werden von der Firma aufgrund von Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt, sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht davon, durch Proben und Prüfungen selbst festzustellen, ob die Ware von ihm bestellten Anforderungen entspricht. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibungen oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Auswahlmuster, welche dem Käufer auf Wunsch durch die Firma zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
- (7) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt, mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck der eventuell beiliegenden Produktbeschreibung bzw. der Auftragsbestätigung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gilt nur dann als vereinbart, wenn er von der Firma ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- (8) Soweit ein von der Firma zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, ist diese nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Firma zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder schlägt die Nachbesserung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Alle weiteren Ansprüche des Käufers, auch solche auf Schadensersatz oder Rücktritt, werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf arglistigem Verschweigen von Mängeln, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder haben zum Gegenstand Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Einer Pflichtverletzung der Firma stehen die vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Firma haftet nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet die Firma nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Verschiebende Haftungsfristzählung gilt nicht, soweit die Schadensersatzansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Firma die Ware vertragswesentlichlich Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden aus die Deckungsumme ihrer Produktionshaftpflicht-Versicherung beschränkt. Die Firma ist bereit, dem Käufer auf Verlangen Einblick in die Police zu gewähren.- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Sachen 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Eine Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten der Firma beruhen, sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, nicht mangelbezogenen Schadensersatzansprüchen und deliktischen Parallelansprüchen. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Ansprüche aus Produktionsstörungen bleiben hiervon unberührt.
- (10) Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der Firma abgemachte Kautelarregelungen und satzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rückgabebestimmungen, voraus.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Firma bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldoabrechnung der Firma.
- (2) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“) und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitete“) erfolgt für die Firma der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Käufer verzichtet die Neuware für die Firma mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Firma gehörenden Gegenständen steht dem Käufer Mitgeltung an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Firma und der Käufer darüber einig, dass der Käufer und die Firma Mitgeltung an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterverarbeitung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages der dem von der Firma in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Dar der Firma abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Firma ab.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der in dieser Ziffer 20. abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Firma weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungs Einstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist die Firma berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann die Firma nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden verlangen.
- (6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer die Firma die zu der Geltendmachung seiner Rechte gegen den Käufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Weiterverkäufen im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer die Firma unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Soweit der realisierte Wert aller Sicherungsrechte, der Firma zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die Firma auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der Firma steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (9) Falls die Firma nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder sonstigen zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erteilten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Schadenersatz

Soweit die Firma Kraft Gesetzes zum Schadenersatz berechtigt ist, kann die Firma unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Netto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Zur Geltendmachung vorgenannter Pauschale ist die Firma auch berechtigt, wenn der Käufer unberechtig vom Vertrag zurücktritt.

VIII. Haftung

- (1) Die Haftung der Firma wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Pflichtverletzung, wie auch wegen deliktischer Handlungen, sei es von ihr selbst oder aufgrund von Handlungen ihrer Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
- (2) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Formen (Werkzeuge)

- (1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Baarbeitsvorrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen, Kosten für weitere Bemusterungen, die die Firma zu vertreten hat, gehen zu ihren Lasten.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die Firma Eigentümerin der den Käufer durch die Firma selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge von Käufern verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Firma ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Käufer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind, die Verpflichtung der Firma zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Der Käufer ist vor einer Bestätigung zu informieren.
- (3) Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist die Firma berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.
- (4) Soll vereinbarungsgemäß der Käufer Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Käufer wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Käufers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Käufers und von der Lebensdauer der Formen ist die Firma bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Die Firma hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten zu versichern.
- (5) Bei kundeneigenen Formen gem. Nr. 4 und/oder vom Käufer teilweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Firma bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Die Verpflichtung der Firma erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, ist, steht der Firma in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

X. Materialbestellungen

- (1) Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 Prozent rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- (1) Hat die Firma nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Käufers zu liefern, so steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Die Firma wird den Käufer auf ihm bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Käufer hat die Firma von Ansprüchen Dritter auf erste Auftragsbestellung und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Firma die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihr gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist sie - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Käufer und den Dritten einzustellen. Sollte der Firma durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Der Firma überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist die Firma berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Käufer entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vor zu informieren.
- (3) Der Firma stehen die Eigentums, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Käufer die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an die Firma zurück zu geben.
- (4) Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. V. entsprechend.

XII. Lebensmittelheit und Recycleingsoffe

- (1) Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Käufer in eigener Verantwortung zu prüfen.
- (2) Recycleingsoffe werden von der Firma sorgfältig ausgewählt. Regeneratorkunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größere Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Käufer nicht zu Mängelrügen gegenüber der Firma. Die Firma wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

XIII. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist Esfeld. Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Schecklagen) ist Hildburghausen. Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, welche im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

XIV. Schlusssbestimmungen

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben doch die übrigen voll in kraft. Ergänzungen oder Nebenbedenken befreit der wirksamkeit der Schriftform. Selbiges gilt für die Wahrnehmung von Gestaltungsrechten, insbesondere der Erklärung eines Rücktritts. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit der Firma geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Firma.